

# Merkblatt



## § 47 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zur vorübergehenden Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte

(Stand 02.06.2009)

### ALLGEMEINES

Nach § 47 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen, die nicht als Versammlungsstätten genehmigt wurden, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dies trifft z.B. auf Burschenfeste oder Maifeiern in landwirtschaftlichen Maschinenhallen aber auch auf Weinfeste, Faschingsveranstaltungen o.ä. in Feuerwehrgerätehäusern zu.

Die Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt/kreisfreie Stadt) mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob sie beabsichtigt, bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen bzw. unter welchen Voraussetzungen von der Anordnung solcher Maßnahmen abgesehen wird.

### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

(nach § 47 VStättV und um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden sind folgende Unterlagen vorzulegen):

#### 1. Formloses Anschreiben (1-fach) das die folgenden Angaben beinhaltet:

- Adresse und Telefonnummer des verantwortlichen Veranstalters bzw. Betreiber
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Fl.Nr.)
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Maximal zu erwartende Teilnehmeranzahl
- Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist auf jeden Fall in der Anzeige anzugeben. Außerdem ist bei Musik- und Tanzveranstaltungen anzugeben, in welcher Form Musik dargeboten wird wie z.B. Live-Band.
- Zweckdienlich sind auch Angaben über vorgesehene Brandschutzmaßnahmen, wie z.B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Sicherheitsbeleuchtung.

#### 2. Planunterlagen:

- Bestuhlungsplan, 2-fach (mind. **DIN A 3**) des Veranstaltungsraumes (Halle, Raum o.vgl.) in dem die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, **sowie der Verlauf der Rettungswege dargestellt ist. Angabe der lichten Durchgangsbreiten bei Notausgangstüren etc. mit Vermessung! Die Pläne sind im Maßstab 1 : 100 einzureichen.**

Bei Rückfragen zur Auslegung des § 47 VStättV wenden Sie sich bitte an die zuständige Bauaufsichtsbehörde.